

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2021

NEUES VOM EUGH

Steuerfreie Verwaltung von Sondervermögen

EuGH, Ur. v. 17.6.2021 – Rs. C-58/20 – K und Rs. C-59/20 – DBKAG

Der EuGH hat zur Tragweite des Begriffs „Verwaltung“ im Sinne der Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen entschieden.

Sachverhalt

In diesen verbundenen Fällen geht es darum, ob die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen auf Dienstleistungen angewendet werden kann, die für die Verwaltung solcher Fonds erbracht werden.

Der erste Fall betrifft bestimmte Leistungen zur Ermittlung der für die Einkünftebesteuerung der Fonds-Anteilhaber maßgeblichen Werte wie zum Beispiel die Steuerrechnungen an einen Dritten.

Der zweite Fall betrifft die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Software zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für das Risikomanagement und die Performancemessung.

Damit die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL gelten kann, muss die Dienstleistung als „Verwaltung“ gelten und sich diese Verwaltung auf ein „Sondervermögen“ beziehen. In den vorliegenden Fällen stellt sich die Frage, ob die Leistungen als „Verwaltung“ zu qualifizieren sind. Das vorliegende österreichische Gericht hatte Zweifel an der Auslegung des Begriffs „Verwaltung“ und ob die Dienstleistung in seinen Anwendungsbe- reich fallen könnte.

Urteil

Der EuGH legt Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL dahin aus, dass von Dritten an Sondervermögen-Verwaltungsgesellschaften erbrachte Dienstleistungen wie steuerliche Arbeiten, die die Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilhaber gemäß dem nationalen Recht sicherstellen, und die Einräumung eines Nutzungsrechts an Software, die ausschließlich der Durchführung von für das Risikomanagement und die Performancemessung wesentlichen Berechnungen dient, unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fallen.

Inhalt

Neues vom EuGH

[Steuerfreie Verwaltung von Sondervermögen](#)

Neues vom BFH

[Umsatzsteuerliches Entgelt bei „0 %-Finanzierung“](#)

[Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter](#)

Neues vom BMF

[Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen](#)

[Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021](#)

Sonstiges

[KPMG Digitalsteuer Quick Check](#)

[Veranstaltungen](#)

Diese setzt voraus, dass die Dienstleistungen eine enge Verbindung mit der Verwaltung von Sondervermögen aufweisen und ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung von Sondervermögen erbracht werden, auch wenn sie nicht vollständig ausgelagert sind.

Bitte beachten Sie:

Es bleibt abzuwarten, ob und wie die deutsche Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist zum Beispiel die „Erstellung von Steuererklärungen“ steuerpflichtig (vgl. Abschnitt 4.8.13 Abs. 20 Nr. 1 UStAE). Dies steht jetzt auf dem Prüfstand.

Hinzuweisen ist ferner auf das seit dem 1.7.2021 geltende Fondsstandortgesetz. Durch dieses Gesetz wurde die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 8h UStG erweitert. Sie erfasst nunmehr auch die Verwaltung von „Wagniskapitalfonds“. Eine nähere Definition durch die Finanzverwaltung wäre zu begrüßen.

NEUES VOM BFH

Umsatzsteuerliches Entgelt bei „0 %-Finanzierung“ *BFH, Urf. v. 24.2.2021, XI R 15/19*

Der BFH hat zum umsatzsteuerlichen Entgelt einer Warenlieferung mit „0 %-Finanzierung“ Stellung genommen. In diesem Fall trägt der liefernde Unternehmer die Kosten der Finanzierung des Kaufpreises durch eine Bank in der Weise, dass die Bank im Rahmen der Auszahlung an den Unternehmer vom Darlehensbetrag die Zinsen einbehält und der Kunde in Raten den Kaufpreis an die Bank zahlt. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die einbehaltenen Zinsen das Entgelt der Warenlieferung

des Unternehmers an den Kunden auch dann nicht mindern, wenn der Unternehmer in der Rechnung gegenüber dem Kunden angibt, er gewähre ihm einen Nachlass in Höhe der Zinsen.

Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG gehört einer Unternehmensgruppe an und betreibt einen Einzelhandel. Sie bietet im Rahmen von Warenverkäufen eine sogenannte „0 %-Finanzierung“ an, bei der die Kunden trotz Ratenzahlung insgesamt nur den Kaufpreis der Waren, den sie auch bei einer sofortigen Barzahlung entrichtet hätten, zahlen. Grundlage dieses Angebots ist ein "Rahmenvertrag Kreditvermittlung" zwischen der Muttergesellschaft X und einer Bank.

Die Bank ist zur Übernahme aller vermittelten Neufinanzierungen an Endverbraucher aus Warenverkäufen von X verpflichtet, wobei X die Kreditvermittlung durch Einschaltung der jeweiligen Verkaufshäuser, unter anderem der GmbH & Co. KG, übernimmt. Die Darlehensverträge werden unmittelbar zwischen den Darlehensnehmern (Kunden) und der Bank geschlossen. Im Fall der „0 %-Finanzierung“ erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Darlehensvaluta abzüglich einer sogenannten Subvention an die GmbH & Co. KG.

Kaufverträge der GmbH & Co. KG mit ihren Kunden mit einer "0 %-Finanzierung" wurden zum Barzahlungsbetrag (Kaufpreis) abgeschlossen. Über diesen Betrag erteilte die GmbH & Co. KG gegenüber dem Kunden eine Rechnung, in der jeweils der Nettobetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen war. Zusätzlich enthielt die Rechnung den Hinweis auf die Zahlungsart

"Finanzkauf - 0 %", wobei der Finanzierungsbetrag dem Gesamtbetrag entsprach, sowie folgenden Passus:

"Als Nachlass gewähren wir die seitens der finanzierenden Bank erhobenen Zinsen. Diese belaufen sich auf einen Betrag von EUR... . Vereinbarungsgemäß zahlen wir den als Nachlass gewährten Betrag direkt an die finanzierende Bank. Ein Anspruch auf Barauszahlung des Nachlasses besteht nicht."

Streitig ist, ob die Bemessungsgrundlage der mittels der Sonderzinsdarlehen finanzierten Lieferungen um die jeweilige Subvention zu kürzen ist.

Urteil

Der BFH verneint dies. Vorliegend bildet der Kaufpreis bzw. die (ungekürzte) Darlehensvaluta die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der jeweiligen Lieferung.

So wurde der Kaufvertrag über die Lieferung der Waren zum Barzahlungsbetrag abgeschlossen. Über diese Summe vereinbarte der Kunde mit der Bank das von der GmbH & Co. KG vermittelte Sonderzinsdarlehen mit einer Auszahlung an die GmbH & Co. KG zur Tilgung der Kaufpreisschuld unter Einbehalt der vereinbarten "Subvention".

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Lieferung ist es unerheblich, dass der jeweilige Kunde den vereinbarten Kaufpreis nicht unmittelbar an den Lieferanten, sondern unter Einschaltung der Bank zahlte. Denn Art. 73 MwStSystRL verlangt nicht, dass die Gegenleistung für die Lieferung unmittelbar vom Empfänger der Lieferung erbracht wird. Die Entrichtung der Gegenleistung kann auch – wie

im Streitfall – durch eine Bank erfolgen.

Das Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Lieferung an den Kunden, das im Streitfall der Darlehensvaluta entspricht, ist nicht um die von der Bank einbehaltene "Subvention" zu kürzen. Denn der Einbehalt hat seinen Rechtsgrund nicht im für die Besteuerung allein maßgeblichen Rechtsverhältnis zwischen der GmbH & Co. KG und dem Kunden, sondern im Rechtsverhältnis zwischen der GmbH & Co. KG und der Bank. Jenes gesondert zu betrachtende Leistungsverhältnis kann die Bemessungsgrundlage für die Lieferung der Klägerin an den Kunden nicht berühren.

Der BFH legt das EuGH-Urteil vom 15.5.2001 – Rs. C-34/99 – Primback entgegen der GmbH & Co. KG nicht dahingehend aus, dass eine Entgeltsminderung gegeben ist, wenn den Kunden die Höhe der Finanzierungskosten, die der Lieferant gegenüber der Bank für den Kunden übernommen hat, und damit die Höhe des seitens des Lieferanten gewährten Nachlasses jeweils ausdrücklich mitgeteilt worden ist.

Bitte beachten Sie:

Die Werbung mit dem Versprechen "0 %-Finanzierung" ist allgegenwärtig: Insbesondere Autohändler, Elektromärkte und Möbelhäuser bieten ihre Produkte oftmals zum Kauf mit zinsloser Finanzierung an. Für Händler ist die Finanzierungsmöglichkeit zur Umsatzsteigerung interessant und Banken können auf diesem Wege neue Kunden gewinnen. Das vorliegende BFH-Urteil begrenzt den wirtschaftlichen Vorteil für die Lieferanten.

Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter

BFH, Urf. v. 10.12.2020, V R 41/19

Der BFH hat dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter steuerfrei ist.

Gesetzeslage

Steuerfrei ist nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG insbesondere die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken. Dies beruht auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL. Steuerpflichtig ist nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG insbesondere die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen. Unionsrechtlich beruht dies auf Art. 135 Abs. 2 Buchst. b MwStSystRL.

Rechtsprechung von EuGH und BFH

Zur Frage der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen bei einer zugleich erfolgenden Wohnungsvermietung hat der EuGH im Urteil Henriksen vom 13.7.1989 – Rs. C-173/88 – entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken, zum Beispiel von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke, eng verbunden ist. In diesem Fall stellen beide Vermietungen einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang dar. Dies sei dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück Teil ein und desselben Gebäudekomplexes sind und diese beiden Gegenstände von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden. Dem hat sich der BFH in seiner

Rechtsprechung angeschlossen (BFH-Urteile vom 30.3.2006, V R 52/05, und vom 21.6.2017, V R 3/17).

Übertragung der Grundsätze auf den Streitfall

Danach handelt es sich im Streitfall bei der Stellplatzvermietung und der Wohnungsvermietung um einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Ein "Gebäudekomplex" im Sinne der vorstehenden EuGH-Rechtsprechung liegt auch dann vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem "Zwischenkomplex" handelt. Für das Vorliegen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es zudem ohne Bedeutung, ob andere (externe) Mieter von Stellplätzen Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu müssen. Weiterhin ist es der einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zugehörigen Nebenleistung wesensimmanent, dass sie nicht stets im Gefolge der Hauptleistung auftritt und die Hauptleistung damit auch ohne Nebenleistung erbracht werden kann. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung auch ohne Stellplatzanmietung möglich ist.

Außerdem spricht es nicht gegen das Vorliegen einer Nebenleistung zu einer Hauptleistung, dass Neben- und Hauptleistung auf unterschiedlichen Märkten erbracht werden können. Die Parkplatzsituation im jeweiligen Gebiet ist dabei ebenso unerheblich wie das Interesse an einer bloßen Parkplatzanmietung oder -vermietung.

Im Streitfall ist somit von einem einheitlich wirtschaftlichen Vorgang im Sinne der EuGH-Rechtsprechung auszugehen. Sowohl Wohnung als auch Stellplatz wurden zwischen den jeweils

selben Vertragsparteien vermietet. Auch die räumlichen Voraussetzungen liegen vor. Die Stellplatzvermietung rundet die Wohnungsvermietung bei fahrzeugbesitzenden Mietern ab.

Bitte beachten Sie:

Die Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung ist der Praxis oft schwierig, hat aber oftmals wesentliche umsatzsteuerliche Auswirkungen. Im vorliegenden Fall spielt die Frage deshalb eine entscheidende Rolle, weil von der Beurteilung die Frage abhängt, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei zu behandeln ist und somit eine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. -berichtigung besteht bzw. vorzunehmen ist oder nicht.

NEUES VOM BMF

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern *BMF, Schr. v. 8.7.2021 – III C 2 – S 7104/19/10001 :003*

Das BMF hat zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern Stellung genommen. Hintergrund ist das BFH-Urteil vom 27.11.2019, V R 23/19, V R 62/17 wonach das Mitglied eines Aufsichtsrats entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt.

Streichung bisheriger Aussagen im UStAE

Durch das BMF-Schreiben werden folgende Passagen gestrichen:

- „Ebenso erfolgt die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied selbstständig ...“ (Abschnitt 2.2. Abs. 2 Satz 7 UStAE)
- „Ein Kommanditist ist als Mitglied eines Beirates,

dem vor allem Zustimmungs- und Kontrollrechte übertragen sind, gegenüber der Gesellschaft selbstständig tätig ...“ (Abschnitt 2.2. Abs. 3 Satz 1 UStAE)

Neue Verwaltungsgrundsätze im UStAE

Die neuen Verwaltungsgrundsätze werden in Abschnitt 2.2. Abs. 3a UStAE normiert. Ob ein Aufsichtsratsmitglied unternehmerisch tätig ist, ist für jedes Mandat separat zu prüfen.

Das Mitglied eines Aufsichtsrats trägt nicht schon deshalb ein Vergütungsrisiko, weil seine Vergütung nachträglich für mehrere Jahre ausgezahlt wird. Trägt das Mitglied des Aufsichtsrats kein Vergütungsrisiko, ist es nicht deshalb selbstständig tätig, weil es unter den Voraussetzungen des § 116 AktG für pflichtwidriges Verhalten haftet.

Neben Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen für den öffentlichen Bereich ist auf folgende Unterscheidung hinzuweisen:

Nicht variable Festvergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbstständig tätig. Die Vergütung kann sowohl in Geldzahlungen als auch in Sachzuwendungen bestehen. Eine nicht variable Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind keine nicht variablen Festvergütungen.

Gemischte Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der Zehn-Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen.

Entsprechende Anwendung für Mitglieder anderer Kontrollgremien

Die obigen Grundsätze gelten auch für Mitglieder von Ausschüssen, die der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG bestellt hat und für Mitglieder von anderen Gremien, die nicht der Ausübung, sondern der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen.

Anwendungsbereich

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – insbesondere nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Regelungen in Abschnitt 2.2. Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 1 UStAE zur Umsatzsteuerpflicht auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31.12.2021 ausgeführt worden sind. Zudem gibt es Sonderregelungen für Beamte und politische Mandatsträger.

Bitte beachten Sie:

Es ist anhand der Aufsichtsratsvereinbarungen (insbesondere

Vergütungsstruktur) zu prüfen, inwieweit die umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen anzupassen ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen

BMF, Schr. v. 24.6.2021 – III C 2 – S 7419/19/10001 :006

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17.12.2019 wurde § 25 UStG wie folgt geändert:

- Anwendung der Sonderregelung auch für den B2B-Bereich (mit Wirkung ab dem 18.12.2019),
- Aufhebung der Gesamtmarginbildung (mit Wirkung ab dem 1.1.2022).

Die Finanzverwaltung hat die gesetzlichen Änderungen zum Anlass genommen, den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) umfänglich zu überarbeiten.

Die Regelungen dieses Schreibens sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Regelungen des Abschnitts 25.3 UStAE zu Einzelmarginbildung sind für Umsätze nach dem 31.12.2021 anzuwenden. Die Nichtbeanstandungsregelung für Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland bis zum 31.12.2021 (BMF-Schreiben vom 29.3.2021) besteht fort. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer auf bis zum 31.12.2021 ausgeführte Umsätze Abschnitt 25 UStAE in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anwenden.

Vorliegen von Reiseleistungen

Gemäß Abschnitt 25.1 Abs. 2 UStAE ist es für das Vorliegen

einer Reiseleistung grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält. Diese ausdrückliche Einschränkung im UStAE ist neu.

Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen insbesondere in Betracht:

1. Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer;
2. Beherbergung;
3. Verpflegung;
4. Betreuung durch Reiseleiter;
5. Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge);
6. neu im UStAE aufgeführt: Eintrittsberechtigungen.

Klargestellt wird im UStAE, dass Eigenleistungen bei der Prüfung, ob eine Reiseleistung gegeben ist, nicht zu berücksichtigen sind. Neu im UStAE ist, dass eine einzelne Leistung für die Anwendung des § 25 UStG nur dann genügt, wenn es sich um eine Beherbergungsleistung handelt. § 25 UStG ist hingegen (wie bisher im UStAE) auf den isolierten Verkauf von Opernkarten durch ein Reisebüro nicht anzuwenden.

Neu im UStAE ist, dass die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen, Seminare und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, keine Reiseleistungen sind.

Bitte beachten Sie:

Für alle Unternehmen, die Reiseleistungen erbringen, ohne Rücksicht darauf, ob dies allein Gegenstand des Unternehmens ist, ist zu prüfen, ob die oben genannte Ausnahmeregelung für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen gilt, oder ob für bestimmte Veranstaltungen (zum Beispiel Kundenevents mit Rahmenprogramm, Mitgliederversammlungen etc.) die Margenbesteuerung durchzuführen ist.

Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021

BMF, Schr. v. 23.7.2021 – III C 2 – S 7030/21/10008 :001

Die Unwetterereignisse im Juli 2021 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben zu flächendeckenden Zerstörungen und zu einem Kollaps der Versorgung in den betroffenen Gebieten geführt.

Zur Unterstützung der Bewältigung des außergewöhnlichen und parallel zur Corona-Pandemie eingetretenen Unwetterereignisses gelten laut BMF in folgenden Bereichen Billigkeitsmaßnahmen:

- Überlassung von Wohnraum
- Unentgeltliche Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern) zur Suche und Rettung von Flutopfern, Beseitigung der Flutschäden
- Unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung (zum Beispiel Personalgestellung)
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021
- Sachspenden

Die Einzelheiten und Voraussetzungen der Billigkeitsmaßnahmen werden im BMF-Schreiben näher erläutert. Dieses steht auf

der [Website des BMF](#) zum Download bereit.

SONSTIGES

KPMG Digitalsteuer Quick Check

Zahlreiche Staaten haben bereits unilaterale Digitalsteuern eingeführt, die zunehmend mehr Branchen betreffen. Mit Blick auf die Erfüllung von Compliance-Anforderungen und ein frühzeitiges Einleiten von Maßnahmen möchten wir Ihnen unseren kostenfreien KPMG Digitalsteuer Quick Check vorstellen.

Mit dem KPMG Digitalsteuer Quick Check verschaffen Sie sich ganz einfach einen ersten Überblick, ob und inwieweit Ihr Unternehmen von einer Digitalsteuer betroffen sein könnte. Mit dem Tool ermitteln Sie mögliche Digitalsteuerbelastungen in ausgewählten Ländern, können die Auswirkungen auf unterschiedliche Geschäftsmodelle einfach simulieren und Schwellenwerte und mögliche Steuerzahlungen im Blick behalten. Einen Überblick über die Funktionalitäten und unser kostenfreies Angebot finden Sie auf der KPMG Direct Services Website zum [KPMG Digitalsteuer Quick Check](#).

Interessiert Sie unser Angebot, hinterlassen Sie über den Zugang anfordern-Button einfach Ihre Kontaktdaten und wir setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch den KPMG Digitalsteuer Quick Check auch persönlich vor. Sollten Sie von Digitalsteuern betroffen sein, analysieren wir Ihre Situation mit Ihnen gemeinsam und entwickeln auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösungen und Strategien (zum Beispiel Monitoring und Abbildung im ERP-System).

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite [Digitalsteuern – relevanter als man denkt. Aktuelle Entwicklungen weltweit](#) und [BEPS 2.0 & Digitales](#).

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und die Anmeldeformulare finden Sie in Kürze [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Schulungsreihe „Praxisfälle zu den Grundlagen der Umsatzsteuer“

Teil 1 am 15.9.2021, Teil 2 am 22.9.2021, Teil 3 am 29.9.2021

Webcast Live: VAT meets Automotive – aktuelle Trends und Entwicklungen

Veranstaltung am 15.9.2021

Webcast Live: Konsignationslager

Veranstaltung am 28.9.2021

Webcast Live: Zoll, Umsatzsteuer und Verrechnungspreise

Veranstaltung am 6.10.2021

Webcast Live: Quick Fixes 2020 – Status Quo & Erfahrungsberichte

Veranstaltung am 28.10.2021

Webcast Live: Lohnsteuerliche, umsatzsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Herausforderungen bei der Scheinselbstständigkeit

Veranstaltung am 29.10.2021

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.